



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Der Oberbürgermeister

Datum: 14.07.2017

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
31.02. - W
bei Antwort bitte angeben

Frau Bergström
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-2754
Telefax:
0211 475-2488
Marie.bergstroem@
brd.nrw.de

18. JULI 2017

1. gesehen

2. an

3.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 16.11.2016 haben Sie die für das Jahr 2017 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Wuppertal für die Jahre 2012 bis 2021 (HSP 2017) zur Genehmigung nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

Zudem wurde die am 19.12.2016 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossene erste Nachtragssatzung für das Jahr 2017 mit Bericht vom 20.12.2016 hier angezeigt.

Die beantragte Genehmigung der am 14.11.2016 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2017 wird hiermit erteilt.

Die am 19.12.2016 beschlossene erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Wuppertal. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die geplanten Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan benannten Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Wuppertal entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz in Gestalt der genehmigten Anpassung weise ich ausdrücklich hin.

I. Begründung:

Die Stadt Wuppertal nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 28.06.2012 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Wuppertal für die Jahre 2012 – 2021 genehmigt. Die gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz erfolgten Fortschreibungen des HSP für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 konnten ebenfalls genehmigt werden.

Aktuell war der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2017 fortzuschreiben, zu beschließen und der Bezirksregierung spätestens am 01. Dezember vor Beginn des Haushaltjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Wuppertal hat am 14.11.2016 stattgefunden, die Fortschreibung wurde am 18.11.2016 hier vorgelegt. Die gesetzliche Vorlagefrist wurde somit eingehalten.

Der gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz erforderliche Bericht zum Stand der Umsetzung des HSP 2012-2021 (Stichtag 30.09.2016) wurde fristgerecht übersandt.

Der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan sieht unter Berücksichtigung der genehmigten Anpassung weiterhin den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2017 vor. Wuppertal plant von diesem Zeitpunkt an positive Jahresergebnisse mit degressiv verminderter Konsolidierungshilfe ein. Die aktuellen Ergebnisplanungen der Jahre



2017 bis 2021 weisen gegenüber dem HSP 2016 tendenziell Verbesserungen auf, lediglich im Jahr 2019 wird mit einer Ergebnisverschlechterung von bisher rd. 1,2 Mio. Euro auf rd. 0,4 Mio. Euro geplant. Der Haushaltsausgleich könnte in 2019 somit bereits durch geringfügige negative Entwicklungen gefährdet werden; die Stadt wird auf dieses Haushaltsjahr bei ihrer künftigen Planung mit besonderer Sorgfalt eingehen müssen.

Die Planung der Haushaltsansätze für das Jahr 2017 ist nachvollziehbar, birgt aber auch aktuelle bzw. zukünftige Haushaltsrisiken. Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) in der aktuellen Fassung wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Soweit von diesen Rahmenvorgaben abgewichen wurde, hat die Stadt dies begründet.

Die Stadt Wuppertal hat nach einmaliger, genehmigter Verschiebung des ersten Ausgleichsjahres gemäß Stärkungspaktgesetz in diesem Jahr (2017) einen nach Aufwendungen und Erträgen ausgeglichenen Haushalt in Planung und Vollzug zu erreichen. Um die Erreichung dieses Ziels, auf das die Stadt im Rahmen des Stärkungspaktes NRW bereits mit großen Kraftanstrengungen hingearbeitet hat, sicherzustellen, bedarf es neben der fundierten Haushaltsplanung auch der intensiven unterjährigen Begleitung einschließlich der Bereitschaft zu einer umgehenden und konsequenten Kompensation etwaiger Fehlentwicklungen.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wurde das geplante Jahresergebnis für 2017 um rd. 1,1 Mio. Euro verbessert und liegt nun bei rd. 4 Mio. Euro. Dies ist als positives Signal auf dem Weg zum Haushaltsausgleich zu werten. Ein weiteres positives Signal geht von der Ergebnisentwicklung des Jahres 2016 aus: Der Entwurf des Jahresabschlusses weist nur noch einen voraussichtlichen Fehlbetrag



im Ergebnis von -4,4 Mio. Euro (gegenüber geplant: -11,5 Mio. Euro) Seite 4 von 16 aus!

Bei den Ertragsarten des kommunalen Einkommen- und Umsatzsteueranteils sowie der Wohngelderstattung ist die aktuell vorsichtige Überplanung zu begrüßen, die Annahmen für den weiteren Planungszeitraum werden zu beobachten und ggf. anzupassen sein.

Die mit der Nachtragssatzung nicht veränderte Planung zur Entwicklung der Gewerbesteuern wird gestützt durch das für 2016 voraussichtlich um rd. 11,1 Mio. Euro über Plan liegende Ergebnis. In der Vergangenheit waren aber auch Einbrüche sowie einmalige Effekte zu verzeichnen, so dass die Entwicklung - wie bisher - unterjährig zu beobachten und zu analysieren ist. Weiterhin weise ich auch diesjährig auf das Risiko der dem Finanzausgleich immanenten Wechselwirkung zwischen den Gewerbesteuererträgen und der Höhe der Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzausgleich hin. Ein solches Risiko wird sich zwar für das Jahr 2017 nicht realisieren, da die Stadt mit den in der Modellrechnung ausgewiesenen Schlüsselzuweisungen plant; danach hat die Stadt das Niveau der Schlüsselzuweisungen im gesamten Planungszeitraum abgesenkt. Die Stadt muss dennoch die bestimmenden Faktoren genau beobachten und insbesondere mit dem Blick auf den geringen Ergebnisüberschuss im Jahr 2019 mögliche lokale Abweichungen von den Orientierungsdaten realistisch bewerten.

Ich bitte bei der Ausweisung der ab 2018 degressiv abzubauenden Stärkungspaktmittel im Haushaltssanierungsplan auch mit Blick auf die erforderlichen Festsetzungen künftig auf die bislang vorgenommen Auf- oder Abrundungen zu verzichten und jeweils bis auf Euro- und ggf. Centbeträge ausdifferenzierte Beträge auszuweisen.



Innerhalb der Kostenerstattungen und Umlagen hat die Stadt bei den Erstattungen für Asylbewerber/Flüchtlinge das Niveau der Ansätze im Planungszeitraum um 5,3 Mio. Euro angehoben und dabei auf die erhöhte Pro-Kopf-Erstattung von 866 Euro pro Person gemäß § 4 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW und die nunmehr monatsscharfe Erfassung verwiesen. Gleichzeitig macht sich aber auch in Wuppertal der Effekt der sinkenden Flüchtlingszahlen sowie der Wechsel in einen anderen Leistungsbereich bemerkbar. Die Prognosegrundlagen zu den Fallzahlen und zur Kostenentwicklung müssen von der Stadt deshalb genau ermittelt und die künftigen Planungen ggf. zeitnah angepasst werden. Diese Beobachtung der Aufwände einerseits und der Erstattungen andererseits bleibt angesichts der Dynamik der Entwicklungen auch in Wuppertal eine Daueraufgabe.

Auf der Aufwandsseite erwachsen aus dem Personal- und Versorgungsaufwand nach wie vor ansteigende Belastungen.

Mit der Nachtragssatzung für 2017 plant Wuppertal gegenüber dem Doppelhaushalt 2016/2017 nunmehr Personalaufwendungen i.H.v. rd. 232,6 Mio. Euro und damit eine weitere Steigerungsrate von 1,8% ein. Im weiteren Planungszeitraum werden Steigerungsraten nahe den Orientierungsdaten des Landes angesetzt, wobei in 2018 noch eine Unterschreitung von 0,1% geplant ist, in den Folgejahren leichte Überschreitungen. Die Notwendigkeit der Überplanung wird indiziert durch das Controlling zum Stand 31.12.2016, mit dem ein Überschreiten des Ansatzes für das Jahr 2016 um etwa 6 Mio. Euro auf rund 234,5 Mio. Euro prognostiziert wird. Die Stadt muss u.a. den Tarifabschluss vom 28.04.2016 und die Folgen der im Jahr 2015 erfolgten Einigung zum Sozial- und Erziehungsdienst berücksichtigen. Die Stadt steuert dem Anstieg der Personalaufwendungen nach wie vor entgegen. Zum



einen setzt sie den als HSP-Maßnahme ausgewiesenen Anteil an der Personalkostenbeschränkung über interne Zielvereinbarungen durch tatsächlichen Stellenabbau um; die Zielvereinbarung soll für 2018 sogar um 30 Vollkräfte erhöht werden. Zum anderen nutzt sie weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen wie eine zeitlich befristete Nichtbesetzung und andere vergleichbare Effekte, um den Aufwandssteigerungen durch Tarifabschlüsse und den in manchen Bereichen wie dem Sozial- und Erziehungsdienst unvermeidlichen Neueinstellungen entgegenzuwirken. Zur Überwachung der mit unterschiedlichen Methoden angestrebten Effekte wird intern ein engmaschiges Controlling durchgeführt. Damit erfolgt eine umfassende Personalaufwandssteuerung, die ich auch künftig mit besonderem Augenmerk begleiten werde. Die Planung birgt, wie die für 2016 wiederum zu verzeichnende Ansatzverfehlung zeigt, trotzdem erhebliche Risiken insbesondere für die folgenden Haushaltsjahre.

Den größten Anteil an der Aufwandsseite nehmen, wie in den vergangenen Jahren auch, die Transferaufwendungen ein. Die Stadt hatte bereits mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 auf vorangegangene Ansatzüberschreitungen reagiert und den Transferaufwand deutlich erhöht. Wuppertal erwartet trotz der Ansatzerhöhung gemäß der vorläufigen Jahresrechnung bei den Transferleistungen in 2016 nochmals Mehraufwendungen von rd. 5,3 Mio. Euro, die die Stadt letztlich auf die gestiegenen Aufwendungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zurückführt. Diesen Aufwendungen stehen erhöhte Erstattungen gegenüber; die Stadt hat die Entwicklung mit ihrer Nachtragssatzung 2017 in den jeweiligen Teilansätzen nachvollzogen. Insgesamt hat die Stadt mit der Nachtragssatzung 2017 eine nochmalige Erhöhung des Ansatzes für Transferleistungen vorgenommen, die sich für 2017 auf 4,95 Mio. Euro (auf dann 546,5 Mio. Euro) beläuft. Auch in den Folgejahren wird das Niveau zwischen



4,2 und 6 Mio. Euro erhöht. Die umgehende Reaktion auf die Seite 7 von 16 Veränderungen ist zu begrüßen.

Bei der zu den Transferaufwendungen zählenden Landschaftsumlage an den LVR wird es erfreulicherweise zu einer gegenläufigen Entwicklung kommen, da der Landschaftsverband entgegen seiner Ankündigung eines Umlagesatzes von 16,75% den Umlagesatz für 2017 auf 16,15% und für 2018 auf 16,21% festgesetzt hat. Den möglichen Minderaufwand beziffert die Stadt für 2017 mit rd. 3,7 Mio. Euro. Eine weitere nicht planmäßige Haushaltsverbesserung wird in 2017 voraussichtlich durch eine (einmalige) Sonderauskehrung einer vom Landschaftsverband gebildeten Rücklage von insgesamt 275 Mio. Euro eintreten; auf die Stadt Wuppertal könnte ein Anteil von rd. 10,7 Mio. Euro entfallen.

Eine ansteigende Überplanung hat die Stadt bei den Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapital SGB XII aufgrund gesteigerter Fallzahlen vornehmen müssen. Auch bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat die Stadt eine ansteigende Überplanung vorgenommen, sie hat damit aber noch nicht auf die voraussichtliche Mehrbelastung durch die Ausweitung der Altersgrenze auf 18 Jahre reagiert bzw. reagieren können. Während es nach Aussage der Stadt für das Jahr 2017 hierdurch noch nicht zu einer relevanten unplanmäßigen Verschlechterung kommen soll, könnten zukünftig Mehraufwendungen für Leistungen und zusätzliches Personal erforderlich werden, die die Stadt bei ihrer nächsten Haushaltsplanung zu berücksichtigen hätte.

Weitere ansteigende Überplanungen im Bereich der Transferaufwendungen hat die Stadt bei den Integrationshilfen von zusätzlich 1,4 Mio. Euro in 2017 bis zu 4,4 Mio. Euro in 2021 vorgenommen.



Auf die – nicht nur für die Stadt Wuppertal – schwierig einzuschätzende Fallzahl- und Kostenentwicklung bei der Unterbringung von Flüchtlingen habe ich oben bereits hingewiesen. Im Aufwandsbereich plant die Stadt aufgrund sinkender Flüchtlingszahlen mit der Nachtragssatzung Aufwandsminderungen von rd. 3,8 Mio. Euro jährlich im Planungszeitraum bis 2021 ein. Die Stadt wird die Entwicklung dauerhaft sorgfältig beobachten müssen um Veränderungen so zeitnah wie möglich bei den Planungen der nächsten Haushalte zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit den Transferkosten ist auch auf den Bereich der Zuschüsse und Zuwendungen einzugehen und hier zunächst auf das bereits in den Vorjahren thematisierte Projekt „Internationales Tanztheater Pina Bausch“. Wie im Haushaltsgespräch am 30.03.2017 mitgeteilt, ist bezüglich der Folgekosten in den Gesprächen mit Land und Bund noch kein Abschluss zu verzeichnen. Dennoch werde ein Durchführungsbeschluss durch den Rat im Dezember 2017 geplant. Ich erwarte, dass die Stadt erst dann kostenauslösende Entscheidungen trifft, wenn über die Folgekosten Klarheit besteht. Aufgrund der Freiwilligkeit dieser Maßnahme muss darüber hinaus bei allen verbundenen Aufwendungen eine haushaltsneutrale Einplanung unter Verzicht auf andere freiwillige Aufwendungen erfolgen.

Die Stadt hat in mehreren Gesprächen die Sachlage bei der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Wuppertal (GWG) dargestellt. Im Jahr 2012 hat die Stadt Wuppertal eine Einlage von 40 Mio. Euro und Gesellschafterdarlehen in Höhe von 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt um die GWG zu konsolidieren. In einem zweiten Schritt sollten im Jahr 2016 u. a. die Immobilien der Alten- und Pflegeheime auf die GWG übertragen werden, um so das Eigenkapital, die Liquidität und die Ertragslage bei der GWG zu stärken. In 2016 hat Wuppertal gegenüber der Kommunalaufsicht über einen erneuten



Handlungsbedarf bei der GWG berichtet, da die Übertragung der Immobilien sich aufgrund der Änderung der Erstattungsregelungen im Altenpflegebereich wirtschaftlich für die GWG nicht mehr darstellen ließ. Um die Möglichkeiten der Konsolidierung der GWG zu untersuchen wurde zwischenzeitlich u.a. eine externe Begutachtung eingeleitet. Ich bitte hier zunächst um die Weiterführung der vorausschauenden Einbindung meiner Finanzaufsicht. Ich erwarte von der Stadt mit der Vorlage des Haushaltsplans 2018 eine rechtssichere Lösung für die GWG, insbesondere auch im Hinblick auf künftige Haushaltsrisiken und unter Beachtung der Ergebnisse der Begutachtung. Weiterhin wäre jede Belastung des Haushaltes, sollte sie sich tatsächlich realisieren, in den kommenden Haushalten unter Beachtung der Vorgaben des Stärkungspaktes entsprechend zu kompensieren.

Beim Zinsaufwand hat die Stadt in ihre Planung weitere Aufwandsminderungen in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro in den Jahren 2017 bis 2019 eingestellt. Gestützt wird diese Planung durch eine voraussichtliche Unterschreitung des Ansatzes für das Jahr 2016 um rund 7,5 Mio. Euro. Die Stadt hat ihre Vorgehensweise bei der Zinsaufwandsplanung erläutert; sie muss angesichts des hier begründeten allgemeinen Risikos die tatsächliche Entwicklung sowie die mittel- und langfristige Zinserwartung am Markt laufend, auch unterjährig, beobachten.

Wuppertal hat bei der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Haushaltsjahr 2017 lediglich die Einzelmaßnahme „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ (HSP-Maßnahme Nr. 5.6) aufgegriffen. Das beschlossene Potential dieser Maßnahme soll im Jahr 2017 um 1 Mio. Euro, in 2018 und 2019 um je 1,1 Mio. Euro und ab 2020 wieder um je 1 Mio. Euro steigen. Laut Stadt beruht die



Einsparerwartung auf der Weiterführung der Vermittlungstätigkeit in den Arbeitsmarkt bei deutlich gestiegenen Asylbewerberzahlen.

Die übrigen Maßnahmen werden unverändert auf dem mit der letzten Fortschreibung 2016 erreichten Stand fortgeführt.

Erfreulicherweise ergibt sich aus dem Controlling-Bericht zum 31.12.2016 für das Jahr 2016 eine Übererfüllung bei der vorgenannten Maßnahme „Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz“ und weiteren Maßnahmen sowie insgesamt ein planmäßiger Verlauf bei der Umsetzung.

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich mit dem Nachtrag 2017 jeweils um 11,8 Mio. Euro, wobei der Saldo aus Investitionstätigkeit unverändert bleibt. Die im Nachtrag 2017 vorgesehene Erhöhung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt sich laut Stadt ausschließlich aus der Veräußerung von Fonds-Anteilen aus der Sonderrücklage REGIONALE, die hauptsächlich zur Finanzierung der Mehrkosten im Projekt „Döppersberg“ genutzt werden soll. Die Vorgehensweise wurde mit der Aufsicht kommuniziert und ist insoweit nicht zu beanstanden; die Entwicklung der Kosten im Projekt „Döppersberg“ ist weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt zu überwachen.

Die Nachtragssatzung weist ebenfalls eine Erhöhung der Kreditermächtigung für investive Kredite um 12,3 Mio. Euro auf. Grund hierfür ist das Programm „Gute Schule 2020“, welches bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes noch nicht beschlossen war. Die Kredite werden unmittelbar bei der NRW-Bank beantragt. Der Stadt Wuppertal steht ein Betrag in Höhe von insgesamt 49,3 Mio. Euro zur Verfügung, der aufgeteilt auf vier Jahre einen jährlichen Betrag von 12,3 Mio. Euro ergibt, wodurch sich die Ausweitung des Kreditrahmens erklärt. Die Tilgungen von Darlehen wurden dahingehend überplant,



dass der Ansatz um die 12,3 Mio. Euro aus dem Programm „Gute Schule 2020“ erhöht wird.

Seite 11 von 16

Insgesamt erkenne ich für das bestimmende Ziel des Jahres 2017, den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der letztmalig in voller Höhe gewährten Stärkungspaktmittel des Landes zu erreichen, eine gute Realisierungschance. Diese Einschätzung wird gestützt durch das (voraussichtlich) gegenüber der Planung verbesserte Jahresergebnis im Vorjahr und das aktuelle Aufgreifen von eingetretenen Veränderungen durch die Nachtragssatzung. Sie stützt sich aber auch darauf, dass den Planungsrisiken des Jahres 2017 der – noch nicht eingeplante – einmalige Effekt der Sonderauskehrung durch den Landschaftsverband in Höhe von mehr als 10 Mio. Euro gegenübersteht.

Auf einige mögliche Risiken, insbesondere für künftige Haushaltjahre, habe ich bereits hingewiesen; darunter die Entwicklung der Personalaufwendungen und der Transferaufwendungen sowie die weitere Belastung künftiger Haushalte durch die Ausweitung von Unterhaltsvorschussleistungen bis zum 18. Lebensjahr des unterhaltsberechtigten Kindes. Die Stadt könnte sich auch nach eigener derzeitiger Einschätzung, wie sie in der Drucksache VO/0333/17 vom 27.04.2017 zum Ausdruck kommt, einer möglichen künftigen strukturellen Verschlechterung von 10 bis 15 Mio. Euro gegenüber sehen. Verschlechterungen in dieser Größenordnung seien dann nur durch Verbesserungen „im Bereich der Steuern und allgemeinen Zuweisungen“ auszugleichen. Da sich bei der zweiten Alternative zur Zeit keine Entlastungen größeren Umfangs abzeichnen, wird die Stadt Wuppertal ggf. nicht umhin kommen, auch das Thema der Realsteuerhebesätze erneut aufzugreifen, wenn der verpflichtende Haushaltsausgleich künftig auf anderem Wege nicht mehr dargestellt werden kann.



Zwischenzeitlich hat sich eine weitere, von der Stadt nicht planbare erhebliche Verbesserung bei den Gewerbesteuererträgen im höheren zweistelligen Millionenbereich für das Jahr 2017 konkretisiert. Die daraus resultierende Befürchtung eines – ebenfalls bislang nicht planbaren – Einbruchs der Schlüsselzuweisungen im kommenden Haushaltsjahr 2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erwarte jedoch, dass die Stadt ihre Planung weiterhin an der Erreichung des Haushaltsausgleichs gemäß ihrer Haushaltssanierungsplanung ausrichtet. Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass der Umstand eines möglicherweise gefährdeten Haushaltsausgleichs im Jahr 2018 bereits bei der Entscheidung über die Auszahlung der Stärkungspaktmittel 2017 gemäß § 5 Absatz 3 StärkungspaktG NRW berücksichtigt werden muss, da die Voraussetzung der „Einhaltung des Haushaltssanierungsplans“ auch auf die Zukunft hin gerichtet zu prüfen ist.

Mit dem planerischen Ausgleich 2017 hat die Stadt Wuppertal jedoch zunächst ihren ersten Meilenstein im Stärkungspakt erreicht. Sie hat im Jahr 2017 und in den Folgejahren kontinuierlich den Haushaltsausgleich nicht nur in der Planung, sondern auch im Haushaltsvollzug sicherzustellen. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen mit der Stadt Wuppertal und angesichts der bereits erzielten ersten Erfolge anderer Stärkungspaktteilnehmer der Stufe 1 im Jahr 2016 vertraue ich weiter darauf, dass die nachhaltige Konsolidierung des Wuppertaler Haushalts im HSP-Zeitraum gelingen wird.

Hinweise

Die festgeschriebenen jährlich zu konsolidierenden Haushaltssanierungsplan-Beträge stellen ein ehrgeiziges Ziel dar, welches durch Politik und Verwaltung strengstens weiterverfolgt werden muss.



Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

Seite 13 von 16

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Wuppertal entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.



5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegentreten zu können, wird der Stadt Wuppertal empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Wuppertal in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Wuppertal kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die im Jahr 2017 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.
9. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der



nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne jedoch eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 GO Absatz 3 NRW bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.

10. **Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.** Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich mit dem Haushaltsjahr 2017 und danach sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 GO NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Wuppertal zur Kenntnis zu geben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 16 von 16

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

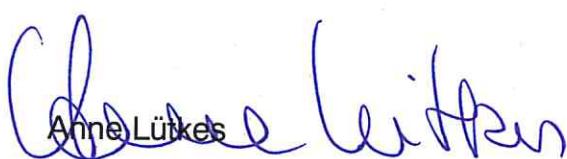
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen


Anne Lütke